

Vertrag über tierärztliche Turnierbetreuung in Rufbereitschaft

(für Breitensportveranstaltungen bis 50 teilnehmende Pferde, Voltigierturniere möglich, bei LPO-Turnieren nur als Ausnahme und nur mit gesonderter Einzel-Genehmigung der LK)

Betr.: PS/PLS _____ vom _____ bis _____

Zwischen dem Veranstalter:

Herrn/Frau _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____

und Turnier-Tierarzt:

Herr/Frau _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____

Auf der Rechtsgrundlage der Leistungs- Prüfungs- Ordnung (LPO § 40) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) bzw. den „Besonderen Bestimmungen der Landeskommission Thüringen“ Punkt 11 wird folgende Vereinbarung für tierärztliche Turnierbetreuung in Rufbereitschaft anlässlich der oben genannten Veranstaltung getroffen:

I. Pflichten des Tierarztes

1. Der unterzeichnende Tierarzt übernimmt hiermit an den unten angegebenen Tagen/Halbtagen* die Tierärztliche Turnierbetreuung für die PS/PLS in Rufbereitschaft und verpflichtet sich in kürzester Zeit zum Turniergelände zu kommen. Die Tierärztliche Turnierbetreuung schließt die Durchführung von Pferde-Kontrollen sowie gegebenenfalls Verfassungsprüfungen und Medikationskontrollen ein.
2. Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, dass er Erfahrung im Umgang mit und in der tierärztlichen Behandlung von Pferden hat und sich regelmäßig auf dem Gebiet Pferd und Pferdesport im Rahmen von FN, TK, LK, beziehungsweise der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) angebotenen und/oder anerkannten Seminaren fortbildet.
3. Der unterzeichnende Tierarzt bestätigt durch seine Unterschrift, dass er durch seine Berufs-Haftpflicht-Versicherung für Vermögens- und Haftpflichtschäden im Rahmen der Turnierbetreuung abgesichert ist.
4. Der unterzeichnende Tierarzt verpflichtet sich dazu bei angeordneten und notwendigen Medikationskontrollen, die Proben entsprechend der Anleitung in den Medikationssets zu entnehmen, sie fachgerecht zu lagern und den schnellstmöglichen Versand an das entsprechende Labor vorzunehmen.

II. Weitergehende tierärztliche Leistungen

auf Bitten/Verlangen von Teilnehmern, Pflegern usw. werden gemäß Gebührenordnung für Tierärzte zu Lasten des betreffenden Pferdebesitzers berechnet.

III. Stellvertreter

Für den Fall seiner plötzlichen unabwendbaren Verhinderung hat der unterzeichnende Tierarzt folgenden Stellvertreter verpflichtet:

Anschrift oder Stempel des Vertreters:

Herrn/Frau _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____

Ergänzung:

Der Tierarzt verpflichtet sich, ganztägig einen Vertreter bzw. einen ausgebildeten Tierarzhelfer zur Veranstaltung zu entsenden. Dieser kann vor Ort kleinere Verletzungen behandeln. Passkontrollen bzw. Medikationskontrollen werden durch den unterzeichneten Tierarzt vor Ort selbst durchgeführt.

Dieser ist durch Rufbereitschaft erreichbar und in wenigen Minuten vor Ort.

(Unterschrift des Veranstalters)

(Unterschrift des Tierarztes)